

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.

M i s c e l l e .

Der römische Alerus bereitet eine vollständige Sammlung der Schriften der Kirchenväter vor. Dieselbe wird alle kirchlichen Schriftsteller von den Zeiten der Apostel bis auf die neueste Zeit umfassen. Jeden Monat soll ein großer Band in Quarto erscheinen und zu außerordentlich billigen Preisen im weitesten Umfange verbreitet werden. Die Bände, welche die ersten Kirchenväter enthalten, sollen dem Kaiser von Oesterreich, die der gallischen Kirchenväter dem Könige der Franzosen gewidmet werden.

Auch die Dorfzeitung ist im Königreiche Hannover verboten worden.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3591.] **Wohlfeilste Biographie König Friedrich Wilhelm III.**

mit dem vollen Rabatt und auf 10 Expl. 1 Frei-Expl.

Im Commissions-Verlage von M. DuMont Schauberg in Köln erscheint im September die erste Lieferung von

König Friedrich Wilhelm III.

und

Preußen unter seiner Regierung.

Ein vaterländisches Geschichtsbuch für alle Stände.

Nach den besten Quellen von

Dr Vincenz Müller.

Diese wohlfeilste aller bis jetzt angekündigten Biographien des hochseligen Königs erscheint in vier Lieferungen von 7—8 Octav-Bogen auf Druck-Beinpapier, jede zu nur 4 ggr. oder 18 kr. rhein.; der vierten wird das wohlgetroffene Portrait des hohen Verewigten beigegeben. Alle Buchhandlungen nehmen Subscription an und theilen ausführlichere Ankündigungen mit.

[3592.]

Anzeige

um Kollisionen zu verhüten.

Von der beliebten Jugendschrift

Der schweizerische Robinson

von **M. W y s**

erscheint demnächst eine

illustrierte Prachtausgabe

mit den zierlichen Bignetten

der Ausgabe, die so eben von Lavigne in Paris herausgegeben wird.

Orell, Süßli u. Comp. in Zürich

[3593.] Von Karmarsch Technologie 2ter Band, 2te Lieferung kann wegen der darin abdruckenden 20 Figuren, die geschnitten werden müssen, erst gegen August fertig werden.

Solche enthält die Webereien und Spinnereien, circa 24 Bogen.

Hieraus wird aparte abgedruckt, Handbuch der Webereien und Spinnereien im Preise circa 2 fl.

Da in der Versendungsliste, als Novit. annehmend, Handlungen angegeben sind, welche selbst verlangte Novitäten dennoch nicht acceptiren, so werden wir obiges Handbuch nur auf ausdrückliches Verlangen pro novitate versenden.

Selwing'sche Hofbuchhandlung.